



FondsSpotNews 321/2018

Änderung der Vertragsbedingungen bei einem Fonds der HANSAINVEST

Wir informieren Sie über die Änderung der vertraglichen Bedingungen des folgenden Fonds:

Fondsname	WKN	ISIN
avesco Sustainable Hidden Champions Equity R	A1J9FJ	DE000A1J9FJ5

Auf Grund unserer Informationspflicht leiten wir diese Details an die investierten Kunden weiter.

Detaillierte Informationen zu diesem Fonds und den anstehenden Änderungen können Sie dem beigefügten dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft entnehmen. **Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 25. Juli 2018

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

**Wechsel der Verwahrstelle
Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen**

für das OGAW-Sondervermögen

**“avesco Sustainable Hidden Champions Equity”
ISIN Anteilklasse I: DE000A12BKF6 und
ISIN Anteilklasse R: DE000A1J9FJ5**

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen wechselt mit Wirkung zum 1. August 2018, 00:00 Uhr die Verwahrstelle von der DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg, zu der BERENBERG Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg.

Weiterhin werden zum 1. November 2018 die in § 7 der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens geregelten Kosten geändert. Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

Die Regelung, wonach die HANSAINVEST in Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen kann, entfällt ersatzlos.

Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mindestvergütung ist gestaffelt und orientiert sich am Wert des OGAW-Sondervermögens. Die Mindestvergütung beträgt mindestens 10.000,- EUR (zehntausend Euro) und kann bis zu 80.000,- Euro (achtzigtausend Euro) pro Jahr betragen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für jede gebildete Anteilklasse, kann die Verwahrstelle eine zusätzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2.000,- EUR (zweitausend Euro) pro Jahr erhalten.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft. Den von den Änderungen betroffenen § 7 der Besonderen Anlagebedingungen haben wir für Sie nachstehend abgedruckt.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben würden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96
Fax: (040) 3 00 57-61 42
E-Mail: service@hansainvest.de

Hamburg, den 20. Juli 2018

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

...

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,65 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
- c) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2. und 4 als Vergütung sowie nach Absatz 5. n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,3 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats, betragen.

4. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mindestvergütung ist gestaffelt und orientiert sich am Wert des OGAW-Sondervermögens. Die Mindestvergütung beträgt mindestens 10.000,- EUR (zehntausend Euro) und kann bis zu 80.000,- Euro (achtzigtausend Euro) pro Jahr betragen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für jede gebildete Anteilklasse, kann die Verwahrstelle eine zusätzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2.000,- EUR (zweitausend Euro) pro Jahr erhalten.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % p. a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.